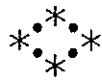


# Weg-Reglement

für die

Einwohnergemeinde

Niedermuhlern



Buchdruckerei Jordi Belp

# Wegreglement

für die

## Einwohnergemeinde Niedermuhlern

---

### I. Organisation

#### § 1

Das Wegwesen der Gemeinde steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Dieser Behörde steht die Befugnis zu, im Rahmen der bezüglichen Gemeindebeschlüsse alle Anordnungen zu treffen, welche zur gehörigen Instandhaltung der Gemeindewege, Brücken und öffentlichen Plätze als zweckmäßig und geboten erscheinen.

#### § 2

Den Charakter von Gemeindewegen haben alle diejenigen Wege, welche durch Gemeindebeschluß vom 14. Dezember 1946 als solche bezeichnet, und diejenigen, welche später auf Kosten der Gemeinde neu erstellt oder aufgenommen werden.

#### § 3

Besondere Ausführungsorgane für den Wegunterhalt sind:

1. Die Wegkommission;
2. die Gemeindewegmeister;
3. die Bezirksvertreter.

#### § 4

Die Wegkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (§ 49 Organisations- und Verwaltungsreglement vom 2. April 1921).

Die Wegkommission beaufsichtigt und kontrolliert die Arbeiten der Gemeindewegmeister, erstattet hierüber Bericht und stellt betreffend Wegunterhalt Anträge an den Gemeinderat. Sie hat wenigstens jähr-

lich einmal, oder so oft sie es für nötig erachtet, gemeinsam die sämtlichen Gemeindewege zu begehen und den Zustand der Kiesgruben zu inspizieren, unter Beiziehung des betreffenden Bezirksvertreters und des Wegmeisters. Sie bezieht hiefür ein vom Gemeinderat zu bestimmendes Taggeld.

#### § 5

Die nötigen Gemeindewegmeister werden auf vorherige Ausschreibung hin auf den unverbindlichen Vorschlag der Wegkommission vom Gemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und es werden jedem derselben bestimmte Bezirke oder Strecken zugewiesen.

#### § 6

Die Wegmeister stehen unter dem direkten Befehl der Wegkommission. Sie besorgen sämtliche Handarbeiten, welche der Wegunterhalt erfordert (Kiesrüsten inbegriffen).

Bei außerordentlichen, dringenden sowie durch Naturereignisse verursachten Arbeiten, wie Schneeräumung usw., sind die Wegmeister befugt, aus dem betreffenden Bezirk Hilfsarbeiter zu verlangen. Dem Bezirksvertreter oder dem nächstgelegenen Mitglied der Wegkommission ist hievon unverzüglich Mitteilung zu machen, und es sind die betreffenden Hilfsarbeiter tarifgemäß aus der Gemeindekasse zu entlönnen. Nicht-Pferdebesitzern ist für Handarbeitsleistung der Vorzug zu geben.

#### § 7

Die Gemeindewegmeister beziehen eine durch die Gemeindeversammlung festzusetzende Jahresbesoldung sowie eine angemessene Werkzeugenschädigung.

#### § 8

Die Bezirksvertreter werden durch die Wegbezirke auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie haben die Interessen der Wegpflichtigen ihres Bezirks zu wahren, die Eingaben für die Führungen zu besorgen, die von den Wegmeistern verlangten Hilfsarbeiter aufzubieten und die Rechnungsstellung für die Leistungen des Bezirks zu besorgen.

#### § 9

Der Gemeinderat erläßt die erforderlichen Spezialvorschriften über die Benutzung und den Unterhalt der Gemeindewege sowie die Instruktionen für die Wegkommission und die Gemeindewegmeister.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Wegmeister sind vom Gemeinderat im Anstellungsvertrag genau festzulegen.

Der Gemeinderat ist befugt, Wegmeister, welche ihre Pflicht vernachlässigen, jederzeit sofort ihrer Stelle zu entheben, und zwar ohne jede andere Entschädigung als für die geleistete Arbeit, welche durch die Wegkommission zu taxieren ist.

## II. Führungen

### § 10

Sämtliche Führungen, welche der Wegunterhalt erfordert, können durch den Gemeinderat zur Konkurrenz ausgeschrieben werden. In der Regel werden sie jedoch zu dem vom Gemeinderat aufgestellten Tarif entschädigt.

Bei der Zuteilung der Führungen sind in erster Linie die Wegpflichtigen der betreffenden Bezirke im Verhältnis zu ihrer Steuerpflicht zu berücksichtigen, insofern ihre Entschädigungsforderungen nicht zu hoch sind. Im Interesse einer möglichst angepaßten Verteilung der Führungen ist aber die Wegkommission befugt, Pferdebesitzer aus andern Bezirken zur Leistung von solchen heranzuziehen oder die Führungen für bestimmte Wegstrecken einem andern Bezirk zuzuteilen.

Die Kontrolle über die Führungen wird vom Bezirksvertreter und vom Wegmeister geführt.

### § 11

Die fünf Wegbezirke umfassen folgende Ortschaften und Höfe:

Bezirk Fallenbach:       Fallenbach, Obertoffen, Boden, Oberfeld, Kohlacker, Gätzibrunnen, Dürrenberg und Zelgli.

Bezirk Niedermuhlern:   Dorf Niedermuhlern, Außerdörfli, Baumgärtli, Holzmatt, Steinegg, Riederweid, unteres Rattenholz, Tann.

Bezirk Niederblacken:   Niederblacken, Mühlerrain, Sandgrübli, Brügglimatt, Bachmühle, Neuhaus, Wasmern und Tiefmättli.

Bezirk Oberblacken:     Oberblacken, Eichmatt, Streitern, Wählematt, Unterzelg, Ackerli, Rattenholz, Seitenberg, Ucht, Allmend und vordere Führen.

Bezirk Ratzenberg:       Ratzenberg, hintere Führen und Imi.

Die Grenzen zwischen den einzelnen Wegbezirken werden auf den Antrag der Wegkommission vom Gemeinderat festgesetzt.

Über Veränderungen im Bestand der Gemeindewege beschließt die Einwohnergemeinde.

## § 12

Die nicht als Gemeindewege aufgenommenen, also nicht unter öffentliche Aufsicht gestellten Wege sind von denjenigen Liegenschaftsbesitzern zu unterhalten, welche sie benutzen oder welche nach bestehenden Urkunden oder bisheriger Übung zum Unterhalt verpflichtet sind. Für solche Wege kann das Material — ungerüstetes Grien unentgeltlich, gerüstetes Grien und Mauersteine gegen angemessenen Rüstlohn — auf Anweisung des Wegmeisters hin aus den Gemeindekiesgruben genommen werden. Sodann kann durch Gemeindebeschluß Grundeigentümern, welche Zufahrtswege auf eigene Rechnung unterhalten, die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung bewilligt werden.

## § 13

Sämtliche Unterhaltskosten der Gemeindewege und öffentlichen Plätze, Materialbeschaffung, Besoldung der Wegmeister und Hilfsarbeiter usw. fallen der Gemeindekasse zur Last und werden aus der laufenden Verwaltung bestritten.

## § 14

Bei Neuanlage von Gemeindewegen sowie bei Durchführung von Korrekturen, Verlegungen usw. haben die Interessenten einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten; derselbe ist von Fall zu Fall durch die Gemeindeversammlung festzusetzen. Die Ausmittlung der Interessenten ist Sache des Gemeinderates; in streitigen Fällen entscheidet darüber die Gemeindeversammlung.

# III. Allgemeines

## § 15

Gemeindewege sollen wenigstens eine Breite von drei Meter haben; wo diese bereits größer ist, ist sie darauf zu belassen.

## § 16

Bei Neupflanzungen von Bäumen ist gegenüber der Straßenmarke ein Abstand von mindestens drei Meter zu wahren. Da, wo sich solche in näherer Distanz befinden, können sie belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht erheblich hemmen. Wird der Verkehr zu stark gestört, so hat der Eigentümer die Bäume ohne Entschädigungsanspruch wegzuschaffen.

Bei Gemeindewegen sind die überhängenden Baumäste auf 4,20 m Höhe aufzuschneiden. Nach fruchtloser Verwarnung hat der Wegmeister Kompetenz, diese Arbeit vorzunehmen.

## § 17

Die öffentlichen Straßen und Wege dürfen nicht durch irgendwelche Gegenstände verstellt werden.

Die Straßenerde, die nicht zu Wegzwecken verwendet wird, ist durch die Anstößer innert zehn Tagen wegzuführen, ansonst der Wegmeister darüber verfügen kann.

## § 18

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser ab Straßen und Wegen ungehindert auf kürzestem Wege in ihr Erdreich abfließen oder ableiten zu lassen. Die Ableitung darf jedoch nicht gegen Gärten und Häuser erfolgen, wenn anderweitige Ableitung möglich ist.

Es ist untersagt, Dach- oder Brunnenwasser direkt auf Straßen oder Wege abzuleiten.

Die Anstößer sind ferner verpflichtet, zum Wegbankett Sorge zu tragen und bei Umbruch der an Gemeindewege grenzenden Grundstücke die mit den Ackergeräten verschleppte Erde, Düngerreste, Wurzeln und dergleichen sofort sorgfältig zu entfernen. Sollten Anstößer dieser Pflicht trotz wiederholter Aufforderung durch den Wegmeister innert angemessener Frist nicht nachkommen, so hat letzterer diese Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren zu besorgen oder besorgen zu lassen.

## § 19

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Straßen sowie die Verwendung von Kritzketten und Kritzringen ist nur bei schneebedecktem, gefrorenem Boden oder Glatteis zulässig. Für allfälligen Schaden, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, haften die Fehlbaren.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 20

Dieses provisorische Wegreglement hat Gültigkeit für die Jahre 1947 und 1948. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wegreglement vom 11. August 1913, sind aufgehoben. Da, wo das Reglement nichts Näheres bestimmt, finden die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen sinngemäße Anwendung. Beraten und angenommen von der Einwohnergemeindeversammlung von Niedermuhlern am 14. Dezember 1946.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

F. Brönnimann.

Der Sekretär:

E. Guggisberg.

## Nachtrag

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Niedermuhlern hat heute beschlossen, das vorstehende provisorische Wegreglement auf 1. Januar 1949 ohne Änderung definitiv in Kraft zu setzen .

Niedermuhlern, den 18. Dezember 1948.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

F. Brönnimann.

Der Sekretär:

E. Guggisberg.

## Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt hiermit, daß das vorstehende Reglement gemäß Publikation im Amtsblatt und im Amtsanzeiger vom 4. Dezember 1948 vorschriftsgemäß 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 1948 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist und daß keine Einsprachen eingelangt sind.

Niedermuhlern, den 30. Dezember 1948.

Der Gemeindeschreiber:

E. Guggisberg.

---

Vom Regierungsrate genehmigt.

Bern, den 15. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

# ANHANG

## Wegstrecken - Verzeichnis

### A. Staatsstrasse

Poststrasse . . . . .	2384 m	
Untere Strasse . . . . .	1823 m	
Bachstrasse . . . . .	1138 m	
Total Staatsstrasse . . . . .	5345 m	

### B. Gemeindewege

#### Wegbezirk Fallenbach

Zelgli—Fallenbach—Dürrenberg . . . . .	1145 m	
Fallenbach—Obertoffen (alte Hohle) . . . . .	586 m	
Neuenweg . . . . .	379 m	
Obertoffen—Boden . . . . .	735 m	
Kohlackerweg . . . . .	234 m	3079 m

#### Wegbezirk Niedermuhlern

Wandelgasse . . . . .	497 m	
Dorfweg . . . . .	396 m	
Niedermuhlern—Sandackerhubel—untere Strasse . . . . .	767 m	
Sandacker—Grubenweg . . . . .	417 m	
Baumgärtli—Sandackerhubel . . . . .	309 m	
Baumgärtli—Heggacker . . . . .	468 m	
Riederweidgasse . . . . .	951 m	
Unterzelgweg . . . . .	123 m	
Wählemattgasse . . . . .	376 m	4304 m

#### Wegbezirk Niederblacken

Niederblackengasse . . . . .	606 m	
Blackenstützli—Abzweigung Oberhaus . . . . .	305 m	
Mühlerainweg . . . . .	70 m	
Brönnistutz . . . . .	225 m	
Niederblacken—Tiefmättli . . . . .	826 m	
Neuhausweg . . . . .	200 m	
Wasmernhölzli—Brandholz . . . . .	488 m	
Wasmernhölzli—Imigasse . . . . .	485 m	3205 m

#### Wegbezirk Ratzenberg

Imi—Ratzenberg . . . . .	748 m	
Ratzenbergli—Riedhubel—Fuhren . . . . .	983 m	
Ratzenbergli—Zufahrtsweg . . . . .	205 m	
Ratzenberg—Ried . . . . .	850 m	
Ratzenberg—Brönni . . . . .	234 m	3020 m

Übertrag 13608 m



	Übertrag	13608 m
Wegbezirk Oberblacken		
Heggacker—Brecherhütte . . . . .	448 m	
Rattenholzgasse . . . . .	1280 m	
Schauelmattgäßchen . . . . .	403 m	
Zufahrtsweg zum obern Rattenholz . . . . .	122 m	
Oberblacken—Dörfliweg . . . . .	168 m	
Verbindung zum Weg Wasmern—Imigasse . . . . .	199 m	
Brecherhütte—Ucht . . . . .	604 m	
Allmendweg . . . . .	150 m	
Ucht—Seitenberg—Gemeindegrenze . . . . .	580 m	
Seitenberggasse—Buchenweid (Winkelweg) . . . . .	356 m	
Fuhregasse . . . . .	666 m	
Imigasse . . . . .	441 m	5417 m
Total Gemeindewegstrecke . . . . .		<u>19 025 m</u>

### Ansätze für die Führungen

Wegbezirk Fallenbach:

Ganzer Bezirk Fr. 3.75 pro Kubikmeter.

Wegbezirk Niedermuhlern:

Wandelgasse und Riederweidgasse von der Riederweid bis zur Rattenholzgasse Fr. 4.50, übrige Strecken Fr. 3.75 pro Kubikmeter.

Wegbezirk Niederblacken:

Niederblackengasse, Blackenstützli, Mühlerainweg und Brönnistutz Fr. 4.50, übrige Strecken Fr. 6.— pro Kubikmeter.

Wegbezirk Oberblacken:

Fuhregasse Fr. 9.—, Franzosenhut—Ucht—Seitenberg und Allmendweg Fr. 7.50, übrige Strecken Fr. 6.— pro Kubikmeter.

Wegbezirk Ratzenberg:

Ganzer Bezirk Fr. 9.— pro Kubikmeter.

Ansatz für Handarbeits- und Pferdestunden: 80 Rp.

### Wegtell-Rückvergütungen

Führen des Fritz Kunz . . . . .	Fr. 100.—
Führen des Fritz Guggisberg . . . . .	Fr. 20.—
Krengern der Witwe Spahni . . . . .	Fr. 10.—
Bannmatt des Fritz Messerli . . . . .	Fr. 20.—
	<u>Total Fr. 150.—</u>

Wegarbeitsleistung zur Führen des Fritz Egli bis zu Fr. 50.— pro Jahr.